

Vorblatt

Problem:

Die dreijährige Fachschule für Sozialberufe dient der Vorbereitung auf Ausbildungen im Bereich der Sozialbetreuungs- und Gesundheitsberufe sowie den direkten Berufseinstieg auf dem Gebiet der Verwaltung sozialer Institutionen und im Gesundheitsbereich.

Die Ausbildungsinhalte des Lehrplans der Fachschule für Sozialberufe, BGBl. II Nr. 145/1998, entsprechen nicht den zeitgemäßen Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt, insbesondere im Hinblick auf den erhöhten Bedarf an qualifizierten Personal in Sozialberufen.

Ziel:

Zur Sicherung der Ausbildung soll der Lehrplan der Fachschule für Sozialberufe an zeitgemäße ausbildungsspezifische Inhalte angepasst werden. Die Absolvierung der dreijährigen Fachschule soll nicht mehr nur der Vorbereitung auf Sozialberufe dienen, sondern eine fundierte kaufmännische Ausbildung (Ersatz der Unternehmerprüfung) bieten. Außerdem soll eine verbesserte Abstimmung und Anrechnung von Ausbildungen im Sozial- und Krankenpflegebereich erreicht werden.

Inhalt:

Folgende Inhalte sollen umgesetzt werden:

- Vermittlung unmittelbar beruflicher Berechtigungen,
- Aktualisierung der Lehrinhalte,
- Verbesserung der Strukturierung der Stundentafel,
- verstärkte Vermittlung von Ausbildungsinhalten aus dem Bereich der Krankenpflege, dadurch Verbesserung von Zugängen und Anrechnungen zu Gesundheitsberufen,
- Anpassung der fachpraktischen und fachtheoretischen Fächer an die berufliche Realität sowie Abstimmung mit einschlägigen Inhalten weiterführender Ausbildungen (zB Pflegehilfe, Schulen für Sozialbetreuungsberufe),
- Stärkung der kaufmännischen Fächer.

Alternativen:

Zu der Adaptierung der Lehrplaninhalte gibt es keine Alternative.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständlichen Lehrplanvorhaben verursacht finanzielle Auswirkungen für den Bundeshaushalt. Eine detaillierte Darstellung erfolgt in den Erläuterungen Allgemeiner Teil.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Ermöglichung des Abschlusses einer qualitativ hochwertigen Ausbildung, die den geänderten Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Sozialberufe Rechnung trägt, erhöht die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterskategorie und somit auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es liegen keine unmittelbaren Auswirkungen vor.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Rechtsetzungsvorhaben betrifft Männer und Frauen in gleicher Art.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Bedarf für die Novellierung dieses Lehrplanes ergibt sich sowohl aus inhaltlichen als auch aus strukturellen Reformgründen. Die Fachschule für Sozialberufe soll nicht mehr nur der Vorbereitung auf sozialberufliche Tätigkeiten dienen, sondern eine fundierte kaufmännische Ausbildung und Anrechnungen für sozial- und gesundheitsberufliche weiterführende Ausbildungen bieten. Es ist derzeit die einzige dreijährige berufsbildende mittlere Schule, an der keine Abschlussprüfungen stattfinden und die keine unmittelbaren beruflichen Berechtigungen vermittelt.

Personen, die sich bereits ab dem 14. Lebensjahr für den Gesundheits- und Sozialbereich interessieren, erfahren die Möglichkeit im angestrebten Berufsfeld bereits vor dem 17. Lebensjahr eine fundierte Grundausbildung im sozialberuflichen und kaufmännischen Bereich zu erhalten. Dadurch soll der unmittelbare Berufseinstieg vor allem in den Verwaltungsbereich sozialer Institutionen bzw. im Gesundheitsbereich bei gleichzeitiger fundierter Vorbereitung auf weiterführende gesundheits- und sozialberuflicher Ausbildungen gewährleistet werden. Die Fachschule für Sozialberufe überbrückt daher in qualifizierter Weise die oftmals angesprochene Lücke zwischen Pflichtschule und Ausbildungen im Gesundheits- und Krankenpflegebereich, welche erst ab der 10. Schulstufe begonnen werden können.

Der vorliegende Lehrplan lehnt sich zum einen an die Ausbildungsinhalte der Fachschule für wirtschaftliche Berufe an (Erhöhung der Stunden in Englisch, Stärkung der kaufmännischen Fächer), zum anderen werden sämtliche fachpraktischen und fachtheoretischen Fächer der beruflichen Realität angepasst und hinsichtlich möglicher Anrechnungen im Sozial- und Gesundheitsbereich abgestimmt (zB Basisversorgung, Pflegehilfe, Heimhilfe).

Die Ausbildung an der dreijährigen Fachschule für Sozialberufe vertieft durch die Vermittlung von allgemein bildenden, fachtheoretischen, fachpraktischen, lebens- und berufskundlichen, sowie musischen Unterrichtsinhalten und in den vorgesehenen Praktika die soziale Einstellung sowie das Interesse an Sozial- und Gesundheitsberufen.

Als wesentliche Ziele der Ausbildung sind der Erwerb von Sach-, Sozial- und Handlungskompetenzen sowie die Förderung des sozialen Engagements und der Persönlichkeitsbildung zu sehen.

Des Weiteren erfolgt durch die vorliegende Lehrplannovellierung eine vermehrte Einarbeitung der Inhalte von Ausbildungen aus dem Bereich der Krankenpflege, wodurch verbesserte Zugänge und Anrechnungen zu Gesundheitsbereichen erzielt werden können.

Der vorliegende Lehrplan der Fachschule für Sozialberufe soll für die ersten Klassen mit 1. September 2008 und in weiterer Folge klassenweise aufsteigend in Kraft treten.

Der Lehrplan der Fachschule für Sozialberufe ist ein Lehrplan mit Rahmencharakter und umfasst:

- Stundentafel;
- Allgemeines Bildungsziel;
- Schulautonome Lehrplanbestimmungen;
- Allgemeine didaktische Grundsätze;
- Lehrpläne für den Religionsunterricht;
- Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

1. Stundentafel:

Die Pflichtgegenstände werden zu größeren Blöcken zusammengefasst, ohne dass der selbstständige Bestand der einzelnen Fächer aufgelöst wird.

Die Stundentafel sieht im Stammbereich eine Gliederung in „Sprache und Kommunikation“, „Allgemeinbildung“, „Kreativer Ausdruck“, „Soziale Berufskunde und Methodik“, „Körper, Gesundheit und Pflege“, „Wirtschaft, Informationsrecht und Recht“, „Haushaltsmanagement und Ernährung“ sowie „Bewegung und Sport“ vor. Die Pflichtgegenstände des schulautonomen Erweiterungsbereiches gliedern sich in Seminare.

2. Schulautonomer Erweiterungsbereich:

Der im Rahmen der schulautonomen Pflichtgegenstände am Schulstandort gestaltbare Erweiterungsbereich beträgt bis zu sieben Wochenstunden. Sämtliche schulautonomen Maßnahmen werden für die

Schulpartner und die Schulaufsicht erkennbar dargestellt und bei ihrer Gestaltung wird auf die Durchlässigkeit des Schulsystems und auf die personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen Bedacht genommen.

Durch das Angebot von Seminaren wird innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen Fachgebieten vorgesehen.

3. Pflichtpraxis:

Die Wochenstundenanzahl der Pflichtpraxis während des Jahres ist schulautonom im Ausmaß von 12 bis 16 Wochenstunden gestaltbar. Im Bereich der Pflichtpraxis erfolgt eine Reduzierung zu Gunsten theoretischer Inhalte, die im Hinblick auf mögliche Anrechnungen unbedingt erforderlich sind.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Mengengerüst:

Für die nun folgende Werteinheiten (WE)-Vergleichsrechnung wurden die aktuellen SchülerInnen- und Jahrgangszahlen des Schuljahres 2007/08 herangezogen. Dabei wurde die derzeit geltende Lehrplanfassung dem Entwurf gegenübergestellt und der WE-Bedarf verglichen, wobei die Auswirkungen von unterschiedlichen SchülerInnen je Klasse im Hinblick auf die schulrechtlichen Rahmenbedingungen eingeflossen sind (Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. II 280/1995 idF. vom BGBl. II 318/2006).

Es ergibt sich bei stufenweisem Inkrafttreten folgendes Bild:

Vorhaben	betroffene Jahrgänge	WE-Mehr-/Minderbedarf Schuljahr		
		2008/09	2009/10	2010/11
1. Jahrgang	19	82,99	82,99	82,99
2. Jahrgang	18		96,73	96,73
3. Jahrgang	19			212,00
Summe	56	82,99	179,72	391,73

Das Vorhaben bewirkt damit im Vollausbau einen Mehrbedarf von rd. 392 WE. Von der Maßnahme sind bundesweit 15 Schulstandorte betroffen.

2. Ausgabenentwicklung:

Die Darstellung der geldmäßigen Auswirkungen beruht auf folgenden Annahmen bzw. Parametern:

- die Veränderungen im Lehrplan betreffen fast ausschließlich Gegenstände, die von Lehrkräften der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe L1/11 unterrichtet werden. Es werden daher auch nur die dafür in der Verordnung des BMF BGBl. II Nr. 48/2008 angeführten Ausgabensätze herangezogen
- Aufteilung der Bediensteten auf Beamte und Vertragsbedienstete gem. einer aktuellen Abfrage aus dem Personalinformationssystem des Bundes (Anteil Beamte: 40,10%, VB: 59,90%)
- Aufteilung der Schuljahre auf Budgetjahre: 1/3 bzw. 2/3
- Pensionstangente Beamte: 17%
- Abfertigungsvorsorge Vertragsbedienstete: 2,5%
- Unterstellung einer gleichmäßigen SchülerInnenzahlentwicklung für die kommenden Jahre

Durch das aufsteigende Inkrafttreten ab dem Schuljahr 2008/09 entstehen unter Heranziehung der erwähnten Parameter und der errechneten Mehrbedarfe an WE folgende finanziellen Auswirkungen auf die Personalausgaben des Bundes (im Schuljahr 2010/11 ist der Vollausbau erreicht):

Schuljahr	Mehrbedarf WE	Ausgaben (€)	Kalenderjahr	Ausgaben (€)	Kosten (€)
2008/09	83,0	248.407,7	2008	82.802,6	90.248,2
2009/10	179,7	537.941,3	2009	344.918,9	375.934,3
2010/11	391,7	1.172.495,6	2010	749.459,4	816.851,3
			2011	1.172.495,6	1.277.927,3

Im Endausbau (ab dem Finanzjahr 2011) ist mit jährlichen Mehrausgaben von rd. 1,2 Mio. € zu rechnen. Das beträgt in Relation zu den insgesamten Personalausgaben in diesem Schulbereich von 343,644 Mio. € (Quelle: BVA 2008) lediglich 0,34%. Der sehr geringe auf das Jahr 2008 fallende Betrag (rd. 83.000,0 €) findet damit im BFG 2008 Bedeckung. Für die darauf folgenden Finanzjahre wäre jedoch eine entsprechende Vorkehrung in den jeweiligen Bundesfinanz- und Bundesfinanzrahmengesetzen zu treffen.

Im Bereich der Sachausgaben und der übrigen Gebietskörperschaften ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht vorhanden.